

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 67/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Main-Kinzig,
Hanau, Mühlstraße 2 a,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B o r g o l t e sowie die Richter Dr. P e t e r s und Dr. K o c h e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig.

Soweit der Kläger als Revisionszulassungsgrund einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG) rügt, weil das Urteil des Landessozialgerichts verspätet abgefaßt und ausgefertigt worden sei, genügt die Beschwerde nicht den Anforderungen, die nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu stellen sind. Die Vorschrift zur Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle (§ 134 Satz 2 SGG) ist eine Soll-Vorschrift, deren Verletzung in der Regel ohne Belang ist (vgl Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 3. Aufl 1987, § 134 RdNr 3 mwN). Daß schon dann etwas anderes gilt, wenn zwischen Urteilsverkündung (hier 9. August 1990) und Zustellung (hier 18. Oktober 1990) gut zwei Monate liegen, hätte näher begründet werden müssen, zumal die höchstrichterliche Rechtsprechung einen solchen Zeitraum einhellig als unschädlich ansieht. Die vom Kläger angeführten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (NJW 1989, 730; NJW 1991, 310) betreffen wesentlich andere Sachverhalte. Dieses hat der erkennende Senat schon in seinem Beschluß vom 7. März 1991 über die Ablehnung von Prozeßkostenhilfe dargelegt. Dort ist auch bereits ausgeführt, daß die Beschwerdebegründung nicht ausreicht, um die Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) vorzutragen.

Demnach hat der Senat die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig verworfen und über die Kosten entsprechend § 193 SGG entschieden.

